

Rumänien

Rumänien – gesetzliches Rentensystem

Rechts- und Quellenstand: 6. August 2026

Systematische Einordnung

- 1 Für Arbeitnehmer besteht das rumänische Alterssicherungssystem im Kern aus:

Säule	System	Charakter
I. Säule	Öffentliches Rentensystem der CNPP	Umlagefinanzierte, beitrags- und entgeltbezogene Punktversorgung
II. Säule	Obligatorische privat verwaltete Pensionsfonds	Kapitalgedeckte Beitragszusage mit individuellem Konto
III. Säule	Freiwillige private Pensionsfonds	Freiwillige kapitalgedeckte Zusatzvorsorge

- 2 Die II. Säule ist für Personen obligatorisch, die bei Eintritt in das beitragspflichtige System höchstens 35 Jahre alt sind; zwischen 35 und 45 Jahren ist ein freiwilliger Beitritt möglich. Wer bereits Teilnehmer ist, bleibt grundsätzlich bis zur Eröffnung des Leistungsrechts im System. ([Autoritatea de Supraveghere Financiară](#))

1. Regel-Renteneintrittsalter

1.1 I. Säule – öffentliche CNPP-Rente

- 3 Nach Art. 47 des Gesetzes Nr. 360/2023 gelten als Ausgangswerte:

Merkmal	Regelwert
Regelaltersgrenze	65 Jahre
Mindestbeitragszeit	15 Jahre
volle Beitragszeit	35 Jahre

- 4 Die Altersgrenze von 65 Jahren gilt bereits für Männer. Bei Frauen wird sie stufenweise angehoben und 2035 vollständig erreicht. Ein Anspruch auf eine reguläre Altersrente setzt grundsätzlich sowohl die maßgebende Altersgrenze als auch die Mindestbeitragszeit voraus. ([CNPP](#))

Künftige Anpassung an die Lebenserwartung

- 5 Die Altersgrenze von 65 Jahren ist für weit in der Zukunft liegende Rentenfälle **nicht dauerhaft festgeschrieben**. Nach Abschluss der Übergangsphase sollen:

Rumänien

- Regelaltersgrenze,
- Mindestbeitragszeit und
- volle Beitragszeit
- in Abständen von höchstens drei Jahren an die Entwicklung der rumänischen Lebenserwartung angepasst werden. Steigt die Lebenserwartung, sollen diese Größen um die Hälfte des festgestellten Zuwachses erhöht werden. Bei sinkender Lebenserwartung ist dagegen keine Absenkung vorgesehen. Die Umsetzung erfordert jeweils eine Änderung des gesetzlichen Rahmens. ([CNPP](#))

Vorzeitiger Zugang

- 6 Eine vorgezogene Altersrente ist grundsätzlich bis zu fünf Jahre vor der Regelaltersgrenze möglich. Abhängig von der über die volle Beitragszeit hinausgehenden Versicherungsdauer wird die Rente für jeden Vorbezugsmonat gekürzt. Die Abschlagssätze liegen nach der gesetzlichen Tabelle zwischen 0,40 % und 0,20 % je Monat. Wer die volle Beitragszeit um mindestens fünf Jahre überschritten hat, kann unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 56 eine Altersrente bis zu fünf Jahre früher erhalten. ([CNPP](#))
- 7 Weitere Altersgrenzenreduzierungen bestehen unter anderem für:
 - Tätigkeiten unter besonders belastenden oder besonderen Arbeitsbedingungen,
 - bestimmte Tätigkeiten im Bergbau, in der Kerntechnik oder Luftfahrt,
 - Menschen mit Behinderungen,
 - Frauen, die Kinder geboren und bis zum 16. Lebensjahr erzogen haben.
- 8 Diese Sonderregeln ändern nicht die allgemeine Altersgrenze des hier untersuchten männlichen Standardfalls. ([CNPP](#))

1.2 II. Säule

- 9 Die obligatorische kapitalgedeckte II. Säule besitzt keine eigenständige allgemeine Altersgrenze. Das Leistungsrecht wird grundsätzlich eröffnet, wenn der Teilnehmer die Voraussetzungen für eine Altersrente im öffentlichen System erfüllt.
- 10 Daneben kann das persönliche Kapital bei einer qualifizierten Invalidität oder beim Tod des Teilnehmers ausgezahlt beziehungsweise auf die Begünstigten übertragen werden. ([Autoritatea de Supraveghere Financiară](#))

1.a Renteneintrittsalter eines 1976 geborenen Mannes

- 11 Ein 1976 geborener Mann vollendet das 65. Lebensjahr im Jahr **2041**.
- 12 **Ergebnis nach heutigem Ausgangsrecht**

Betrachtung	Ergebnis
Derzeitige gesetzliche Ausgangsgrenze	65 Jahre
Vollendung der Ausgangsgrenze	2041

Rumänien

Betrachtung	Ergebnis
Derzeitige Mindestbeitragszeit	15 Jahre
Derzeitige volle Beitragszeit	35 Jahre
Eigenständige Altersgrenze der II. Säule	nein

- 13 **Eine endgültige Regelaltersgrenze für den Jahrgang 1976 kann heute nicht seriös angegeben werden.** Da die Übergangsphase 2035 abgeschlossen sein wird und danach die Lebenserwartungsanpassung greift, kann die 2041 geltende Altersgrenze höher als 65 Jahre liegen. 65 Jahre sind daher der gesetzliche Ausgangs- und Mindestplanungswert, nicht eine bis 2041 garantierte Grenze. ([CNPP](#))
- 14 Für eine versicherungsmathematische Bewertung sollte deshalb entweder:
- mit 65 Jahren unter ausdrücklichem Änderungsvorbehalt gerechnet oder
 - eine zusätzliche Sensitivitätsrechnung mit einer um einige Monate angehobenen Altersgrenze durchgeführt werden.
- 15 Eine konkrete Erhöhung um beispielsweise sechs oder zwölf Monate ist bislang nicht gesetzlich beschlossen und darf daher nicht als geltendes Recht behandelt werden.

1.b Lebenserwartung beim Renteneintritt

- 16 Hier sind aktuelle Periodensterblichkeit und langfristige Kohortenprojektion zu unterscheiden.

Aktuelle Periodenlebenserwartung

- 17 Nach den Eurostat-Daten für 2024 beträgt die durchschnittliche weitere Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes in Rumänien etwa: 15,1 Jahre]. Das entspricht einem durchschnittlich erreichten Lebensalter von etwa: $65 + 15,1 = 80,1$ Jahren.
- 18 Die geschlechtsübergreifende Restlebenserwartung mit 65 Jahren beträgt rund 17,3 Jahre; für Frauen liegt sie mit ungefähr 19,1 Jahren deutlich höher. ([European Commission](#))

Projektion für den Jahrgang 1976

- 19 Der 2024 Ageing Report der Europäischen Kommission projiziert für rumänische Männer um das Jahr 2040 eine verbleibende Lebenserwartung mit 65 Jahren von ungefähr **17,6 Jahren**. Für einen 1976 geborenen Mann wäre damit in einer langfristigen Projektionsrechnung ein durchschnittliches Endalter von ungefähr 82,6 Jahren anzusetzen. ([Economy and Finance](#))

Betrachtung	Restlebenserwartung mit 65	Statistisches Endalter
Aktuelle Periodensterblichkeit 2024	ca. 15,1 Jahre	ca. 80,1 Jahre

Rumänien

Betrachtung	Restlebenserwartung mit 65	Statistisches Endalter
EU-Projektion um 2040	ca. 17,6 Jahre	ca. 82,6 Jahre

- 20 Diese Werte sind keine individuelle Zusage und kein unmittelbarer Divisor der rumänischen Rentenformel. Die gesetzliche CNPP-Rente wird nicht durch Division des persönlichen Kapitals durch die individuelle Restlebenserwartung berechnet. Die Lebenserwartung wirkt künftig vor allem auf die Zugangsvoraussetzungen.

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

2.1 I. Säule: Punktesystem

- 21 Die öffentliche Rente wird seit dem 1. September 2024 grundsätzlich nach folgender Formel berechnet:

Monatliche Rente = Gesamtzahl der Punkte x Wert des Referenzpunktes

- 22 Der **Referenzpunkt** – *valoarea punctului de referință*, VPR – beträgt 2026 weiterhin: 81 Lei.

- 23 Der monatliche **persönliche Punktwert** wird grundsätzlich gebildet, indem das beitragspflichtige monatliche Bruttoeinkommen durch das für den Sozialversicherungshaushalt zugrunde gelegte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt geteilt wird. ([CNPP](#))

Vereinfacht: **Monatspunkte** = $\frac{\text{individuelles beitragspflichtiges Bruttoeinkommen}}{\text{maßgebliches durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt}}$

- 24 Wer exakt das maßgebliche Durchschnittsentgelt verdient, erwirbt damit grundsätzlich einen Monatspunkt von 1/12 beziehungsweise einen Jahrespunkt von 1.

Stabilitätspunkte für lange Versicherungszeiten

- 25 Zusätzlich werden für mehr als 25 Beitragsjahre sogenannte Stabilitätspunkte gewährt:

Beitragszeit	Zusätzliche Punkte je weiterem Jahr
über 25 bis 30 Jahre	0,50
über 30 bis 35 Jahre	0,75
über 35 Jahre	1,00

- 26 Teiljahre werden anteilig berücksichtigt. ([CNPP](#))

Berücksichtigung der II. Säule

- 27 Für Teilnehmer der II. Säule wird ein Teil des gesetzlichen Gesamtbeitrags auf das private Konto umgeleitet. Deshalb wird der im öffentlichen System erworbene Punktwert korrigiert.

Rumänien

Für 2026 gilt: $(25\% - 4,75\%) / 25\% = 0,81$

- 28 Der Teilnehmer erwirbt daher für die betreffende Beitragszeit nur den auf den öffentlichen Beitragsanteil entfallenden Punktwert in Säule I; daneben entsteht Kapital in Säule II. ([CNPP](#))

2.2 II. Säule: individuelles Kapital

- 29 Die II. Säule ist ein beitragsorientiertes kapitalgedecktes System. Der Versicherte ist Eigentümer des auf seinem persönlichen Konto gebildeten Vermögens. Dieses ergibt sich aus:
- den eingegangenen Beiträgen,
 - den erworbenen Fondsanteilen,
 - der Entwicklung des Anteilswertes,
 - den Kapitalanlageerträgen,
 - abzüglich der zulässigen Kosten.
- 30 Eine bestimmte spätere Rente oder eine Mindestverzinsung wird grundsätzlich nicht garantiert. Bestimmte gesetzliche Mindestschutz- und Aufsichtsregeln bleiben hiervon unberührt. ([Legislatie](#))

2.a Finanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Gesamtbeitrag

- 31 Der allgemeine rumänische Altersversicherungsbeitrag – CAS – beträgt bei einem gewöhnlichen Arbeitsverhältnis grundsätzlich: 25% des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts.
- 32 Die wirtschaftliche Beitragslast liegt seit der rumänischen Beitragsreform im Standardfall beim Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber berechnet, behält und führt den Beitrag ab. Es handelt sich daher nicht um eine paritätische Finanzierung wie in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.
- 33 Für Teilnehmer der II. Säule wird der Beitrag 2026 wie folgt aufgeteilt:

Verwendung	Anteil am Bruttoentgelt
öffentliche Säule I	20,25 %
private Säule II	4,75 %
Gesamt	25,00 %

([Autoritatea de Supraveghere Financiară](#))

- 34 Bei Tätigkeiten unter besonderen oder außergewöhnlichen Arbeitsbedingungen können zusätzliche Arbeitgeberbeiträge anfallen. Das ändert aber nichts daran, dass der

Rumänien

reguläre Grundbeitrag von 25 % im gewöhnlichen Beschäftigungsverhältnis dem Arbeitnehmer zugeordnet ist.

Freiwillige Versicherung

- 35 Personen, die nicht obligatorisch versichert sind, können unter bestimmten Voraussetzungen einen freiwilligen Sozialversicherungsvertrag schließen. Auch eine rückwirkende Versicherung für höchstens sechs frühere Kalenderjahre ist für den Erwerb einer Altersrente möglich, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ([CNPP](#))

2.b Erwerb allein aufgrund legalen Aufenthalts

- 36 **Nein.** Allein ein legaler Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Rumänien begründet weder:
- Beitragszeiten in der öffentlichen Säule I noch
 - Kapital in der obligatorischen Säule II.
- 37 Erforderlich sind grundsätzlich eine gesetzlich versicherte Tätigkeit, freiwillige Beitragszahlungen oder gesetzlich anerkannte Ersatz- beziehungsweise gleichgestellte Zeiten. Das öffentliche System beruht auf dem Versicherungs- und Beitragsprinzip. ([CNPP](#))
- 38 Bestimmte Zeiten ohne tatsächliche Beitragszahlung können als gleichgestellte Zeiten berücksichtigt werden, sofern zuvor oder daneben eine Verbindung zum öffentlichen Versicherungssystem besteht. Hierzu gehören unter gesetzlichen Voraussetzungen beispielsweise:
- Hochschulstudium,
 - Wehrdienst,
 - bestimmte Zeiten der Arbeitsunfähigkeit,
 - Kindererziehungszeiten,
 - bestimmte Arbeitslosigkeitszeiten.
- 39 Kindererziehungszeiten ab 2006 können in besonderem Umfang auch bei der Prüfung der Mindest- und Vollbeitragszeit berücksichtigt werden. ([CNPP](#))
- 40 Rumänien kennt keine allgemeine, allein auf langjährigem legalem Aufenthalt beruhende Altersrente nach dem Modell der niederländischen AOW oder der kanadischen OAS. Bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen oder Mindestaufstockungen sind von einer beitragsrechtlich erworbenen Altersrente zu unterscheiden.

Rumänien

3. Dynamisierung

3.a Anwartschaftsphase

Säule I

- 41 Die Zahl der bereits erworbenen Punkte bleibt als Berechnungsgröße erhalten. Die spätere Geldleistung hängt insbesondere von der dann geltenden Höhe des Referenzpunktwerthes ab.
- 42 Nach der Grundregel des Gesetzes Nr. 360/2023 soll der Referenzpunktwert jährlich im Januar erhöht werden um: durchschnittliche Inflation + 50% des realen Wachstums des durchschnittlichen Bruttolohns.
- 43 Negative Komponenten werden grundsätzlich nicht mindernd berücksichtigt. Zusätzlich enthält das Gesetz Begrenzungs- und Kontrollregeln. ([CNPP](#))

Ausnahme im Jahr 2026

- 44 Für 2026 wurde die regelhafte Erhöhung durch Haushaltsrecht ausgesetzt. Der Referenzpunktwert bleibt deshalb bei: 81 Lei.
- 45 Die gesetzliche Regel ist folglich keine uneingeschränkt garantierte jährliche Erhöhung; sie kann durch besondere Haushaltsgesetze modifiziert oder ausgesetzt werden. ([CNPP](#))

Säule II

- 46 Das persönliche Kapital entwickelt sich nach dem Wert der Fondsanteile. Maßgeblich sind:
 - Kapitalmarktentwicklung,
 - Anlagezusammensetzung,
 - Verwaltungskosten,
 - Beitragseingänge,
 - Aufsichts- und Anlagevorschriften.
- 47 Es besteht keine gesetzliche Anpassung an Verbraucherpreise oder Löhne und keine allgemeine garantierte positive Rendite. Das Anlagerisiko wird im Rahmen der gesetzlichen Schutzvorschriften im Wesentlichen vom Teilnehmer getragen. ([Autoritatea de Supraveghere Financiară](#))

3.b Leistungsphase

Öffentliche Rente

- 48 Die laufende öffentliche Rente steigt grundsätzlich durch die Erhöhung des Referenzpunktwerthes. Die reguläre Formel ist somit inflation- und teilweise lohnbezogen. Sie ist

Rumänien

jedoch nicht mit einer uneingeschränkten Garantie eines vollen Inflationsausgleichs gleichzusetzen.

- 49 Für 2026 erfolgte keine Erhöhung des Referenzpunktwertes; die Renten blieben aus diesem Mechanismus heraus nominell unverändert. ([CNPP](#))

Private II. Säule

- 50 Unter den im August 2026 noch geltenden Übergangsregeln können das Kapital beziehungsweise die Raten bis zur vollständigen Auszahlung weiter von der Entwicklung des Fondsvermögens abhängen. Eine automatische jährliche Inflationsanpassung besteht nicht.
- 51 Nach dem ab 2027 vorgesehenen Auszahlungsrecht wird zwischen programmierten Entnahmen und lebenslangen Renten unterschieden. Lebenslange Renten können als fester monatlicher Betrag ausgestaltet werden; eine allgemeine gesetzliche Inflationsdynamik ist auch dort nicht vorgeschrieben. ([Legislatie](#))

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsrente

Öffentliche Säule I

- 52 Rumänien gewährt eine Invaliditätsrente für Versicherte, die:
- die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben,
 - Beitragszeiten im öffentlichen System zurückgelegt haben und
 - deren Arbeitsfähigkeit aufgrund von Krankheit, Unfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gemindert ist.
- 53 Ausnahmen bestehen insbesondere für Schüler, Auszubildende und Studierende bei Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsunfällen. ([CNPP](#))
- 54 Das System unterscheidet drei Invaliditätsgrade. Die Invaliditätsrente beträgt **keinen festen Prozentsatz der späteren Altersrente**. Sie wird nach dem allgemeinen Punktesystem berechnet. Zusätzlich wird für den sogenannten potenziellen Versicherungszeitraum ein monatlicher Punktwert angesetzt:

Invaliditätsgrad	Potenzielle Punkte je Monat
Grad I	0,25
Grad II	0,20
Grad III	0,10

([CNPP](#))

Rumänien

- 55 Bei Invalidität Grad I wird zusätzlich ein Pflege- beziehungsweise Begleiterzuschlag in Höhe von **50 % des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestbruttolohns** gezahlt. Seit Juli 2026 beträgt dieser Zuschlag nach der CNPP-Mitteilung 2.163 Lei monatlich. ([CNPP](#))
- 56 Bei Erreichen der Voraussetzungen für die Altersrente wird die Invaliditätsrente von Amts wegen in eine Altersrente umgewandelt. Gewährt wird die günstigere Leistung; der Begleiterzuschlag bei Grad I bleibt erhalten. ([CNPP](#))
- 57 Private Säule II**
- 58 Die II. Säule gewährt keine Invaliditätsrente in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Altersrente. Bei einer gesetzlich qualifizierten Invalidität wird das vorhandene persönliche Nettovermögen ausgezahlt beziehungsweise künftig in eine zugelassene private Leistungsform überführt. Die Leistungshöhe entspricht damit dem verfügbaren Kapital und nicht beispielsweise 50 % oder 100 % einer projizierten Altersrente. ([Legislatie](#))

4.b Hinterbliebenenversorgung

Öffentliche Säule I

- 59 Die gesetzliche Hinterbliebenenrente – *pensia de urmaş* – wird Kindern und dem überlebenden Ehegatten gewährt, wenn der Verstorbene bereits Rentner war oder die Voraussetzungen für eine Rente erfüllte. ([CNPP](#))
- 60 Die Gesamtquote richtet sich nach der Zahl der Berechtigten:

Zahl der Berechtigten	Hinterbliebenenrente
eine Person	50 %
zwei Personen	75 % insgesamt
drei oder mehr Personen	100 % insgesamt

- 61 Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Altersrente des Verstorbenen beziehungsweise – bei Tod vor Erreichen der Altersvoraussetzungen – die Rente wegen Invalidität Grad I, auf die er Anspruch gehabt hätte. ([CNPP](#))

Voraussetzungen für den überlebenden Ehegatten

- 62 Ein lebenslanger Anspruch entsteht grundsätzlich bei Erreichen der eigenen Regelaltersgrenze, wenn die Ehe mindestens 15 Jahre bestanden hat.
- 63 Bei einer Ehedauer von mindestens zehn, aber weniger als 15 Jahren wird die Leistung für jeden fehlenden Ehe Monat um 0,5 %, entsprechend 6 % je fehlendem Ehejahr, vermindert. ([CNPP](#))
- 64 Vor der Regelaltersgrenze kann ein Anspruch insbesondere bestehen:

Rumänien

- bei Invalidität Grad I oder II und einer Ehedauer von mindestens einem Jahr,
- bei Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
- für sechs Monate nach dem Tod bei fehlendem ausreichendem Erwerbseinkommen,
- während der Betreuung eines Kindes unter sieben Jahren.

65 Dabei gelten teilweise Einkommensgrenzen. ([CNPP](#))

66 Wer sowohl eine eigene Rente als auch eine Hinterbliebenenrente beanspruchen könnte, erhält grundsätzlich nicht beide Leistungen ungekürzt nebeneinander, sondern kann die günstigere Rente wählen. ([CNPP](#))

Kinder

67 Kinder erhalten die Hinterbliebenenrente grundsätzlich:

- bis zum 16. Lebensjahr,
- bei fortgesetzter Ausbildung längstens bis 26,
- bei rechtzeitig eingetretener Invalidität für deren Dauer.

([CNPP](#))

Private Säule II

68 Stirbt ein Teilnehmer vor Eröffnung des privaten Rentenrechts, wird sein individuelles Kapital nicht zugunsten der Gemeinschaft eingezogen. Für die Begünstigten beziehungsweise Erben werden Anteile auf Konten übertragen oder nach den gesetzlichen Auszahlungsregeln ausgekehrt. ([Legislatie](#))

69 Unter dem neuen Auszahlungsrecht werden außerdem lebenslange Renten mit einer Hinterbliebenenkomponente zulässig. Die Quote des weiterzuzahlenden Betrags richtet sich dann nach dem gewählten Vertrag; eine einheitliche gesetzliche Quote von 50 % oder 60 % besteht für die II. Säule nicht. ([Legislatie](#))

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

Öffentliche Säule I

70 Das Gesetz nennt als Berechtigte ausschließlich:

- Kinder und
- den **überlebenden Ehegatten**.

71 Ein bereits rechtskräftig geschiedener früherer Ehegatte ist beim Tod nicht mehr Ehegatte im Sinne dieser Regelung. Eine eigenständige rumänische Geschiedenenwitwen- oder Geschiedenenwitwerrente besteht deshalb grundsätzlich **nicht**. Auch ein fortbestehender nachehelicher Unterhaltsanspruch ersetzt den gesetzlichen Status als Ehegatte nicht. ([CNPP](#))

Rumänien

- 72 Das unterscheidet Rumänien beispielsweise von Frankreich, Italien oder Polen, deren Systeme unter bestimmten Voraussetzungen auch geschiedene Ehegatten in die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung einbeziehen.

Private Säule II

- 73 Auch in der II. Säule entsteht kein automatischer Hinterbliebenenrentenanspruch allein aus der Stellung als früherer Ehegatte.
- 74 Ein geschiedener Ehegatte kann jedoch wirtschaftlich beteiligt sein, wenn:
- ihm bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ein Anteil am persönlichen Kapital zugeordnet wurde,
 - er wirksam als Begünstigter eingesetzt ist oder
 - er nach allgemeinem Erbrecht Erbe wird.
- 75 Das ist keine besondere Geschiedenenhinterbliebenenversorgung, sondern beruht auf Vermögens-, Vertrags- oder Erbrecht.

5. Besteuerung

5.1 Öffentliche Renten bei Ansässigkeit in Rumänien

- 76 Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. 2026 gilt monatlich ein steuerfreier Betrag von: 3.000 Lei.
- 77 Auf den steuerpflichtigen Restbetrag wird grundsätzlich ein Einkommensteuersatz von 10 % angewandt. Zuvor wird die gegebenenfalls geschuldete Krankenversicherungsabgabe abgezogen. ([ANAF](#))
- 78 **Beispiel: monatliche Bruttorente 5.000 Lei**

Berechnung	Betrag
Bruttorente	5.000 Lei
Freibetrag	-3.000 Lei
CASS: 10 % von 2.000 Lei	-200 Lei
Einkommensteuer: 10 % von 1.800 Lei	-180 Lei
Nettoauszahlung	4.620 Lei

Dieses Beispiel entspricht der Berechnung der rumänischen Finanzverwaltung. ([ANAF](#))

- 79 Bei einer Monatsrente von höchstens 3.000 Lei entstehen aus der Rente derzeit grundsätzlich weder Einkommensteuer noch CASS.

Rumänien

5.2 Leistungen der II. Säule

- 80 Leistungen aus privaten Pensionsfonds werden steuerrechtlich als Alterseinkünfte behandelt. Der bereits aus versteuertem Einkommen beziehungsweise aus Beiträgen gebildete Nettobeitragsanteil soll nicht nochmals vollständig besteuert werden; maßgeblich ist grundsätzlich der über die persönlichen Nettobeiträge hinausgehende Leistungsanteil.
- 81 Bei Ratenzahlungen wird der steuerpflichtige Leistungsanteil je Fonds und Zahlungsmonat unter Berücksichtigung des monatlichen Freibetrags von 3.000 Lei und der gegebenenfalls anfallenden CASS ermittelt. Bei Kapitalzahlungen gelten besondere Berechnungsregeln für den jeweiligen Auszahlungsfall. ([Legislative](#))

5.3 Bei Wohnsitz in Deutschland

- 82 Die endgültige Besteuerung hängt vom Doppelbesteuerungsabkommen ab:
- 83 Die **gesetzliche rumänische CNPP-Rente** darf grundsätzlich nur in Rumänien besteuert werden.
- 84 Eine private oder betriebliche Rente darf grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat, bei deutschem Wohnsitz also in Deutschland, besteuert werden.
- 85 Bei der obligatorischen II. Säule ist im Einzelfall zu prüfen, ob die konkrete Leistung abkommensrechtlich als private Rente nach Art. 18 Abs. 1 oder als Bezug aus der gesetzlichen Sozialversicherung nach Art. 18 Abs. 2 einzuordnen ist. Wegen der privaten Verwaltung und des individuellen Eigentums spricht viel für Art. 18 Abs. 1; eine schematische Behandlung ohne Prüfung des konkreten Leistungsbescheids wäre jedoch nicht sachgerecht. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

6. Sozialabgaben auf Renten

6.1 Bei rumänischer Sozialversicherungszuordnung

- 86 Auf die Rentenleistung wird kein neuer Beitrag zum Aufbau einer weiteren Altersrente – CAS – erhoben.
- 87 Seit August 2025 fällt jedoch grundsätzlich eine Krankenversicherungsabgabe – CASS – von: 10% auf den Teil der monatlichen Rente an, der 3.000 Lei übersteigt. Die Abgabe wird nur auf den übersteigenden Betrag erhoben, nicht auf die gesamte Rente. ([ANAF](#))
- 88 Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist diese Belastung als zeitlich begrenzte Maßnahme bis Ende 2027 vorgesehen; ab 2028 soll die Befreiung von Renteneinkünften wieder greifen, sofern das Recht bis dahin nicht erneut geändert wird. ([Legislative](#))

Rumänien

6.2 Bei Wohnsitz in Deutschland

- 89 Die Kranken- und Pflegeversicherungszuordnung richtet sich nicht nach dem DBA, sondern nach den EU-Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit.
- 90 Typischerweise gilt:
- Bezieht die Person auch eine deutsche Rente und ist Deutschland deshalb der zuständige Krankenversicherungsstaat, werden Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich nach deutschem Recht beurteilt.
 - Bezieht sie ausschließlich eine rumänische gesetzliche Rente, kann Rumänien der zuständige Staat sein. Die medizinische Versorgung in Deutschland erfolgt dann regelmäßig nach Registrierung einer S1-Bescheinigung.
- 91 Eine doppelte vollständige Beitragserhebung soll durch die europäischen Zuständigkeitsregeln vermieden werden.
- 92 Die konkrete Behandlung hängt von den weiteren Renten, der Versicherungsart in Deutschland und dem zuständigen Träger ab. ([European Union](#))

7. Kapitalisierung

7.1 Öffentliche Säule I

- 93 Die CNPP-Rente wird grundsätzlich als lebenslange monatliche Rente gezahlt. Das Punktkonto ist kein individuelles Kapitaldepot.
- 94 Es besteht kein allgemeines Recht,
- den Kapitalwert der öffentlichen Rente auszahlen zu lassen,
 - Beiträge zurückzufordern,
 - Punkte auf einen privaten Versorgungsträger zu übertragen oder
 - anstelle der Monatsrente eine Einmalzahlung zu verlangen.
- 95 **Die öffentliche Säule I ist daher nicht kapitalisierbar.**

7.2 Private Säule II – Rechtslage bis Anfang Januar 2027

- 96 Nach dem am 6. August 2026 noch geltenden Übergangsrecht kann das persönliche Nettovermögen bei Eintritt des Leistungsfalls grundsätzlich gewählt werden als:
- vollständige Einmalzahlung oder
 - Ratenzahlung über höchstens fünf Jahre.
- 97 Dies gilt auch für entsprechende Invaliditäts- und Todesfalleistungen. ([Autoritatea de Supraveghere Financiară](#))
- 98 Damit ist die II. Säule gegenwärtig weitgehend kapitalisierbar, obwohl sie für viele Arbeitnehmer obligatorisch aufgebaut wurde.

Rumänien

7.3 Neues Auszahlungsrecht ab 2027

- 99 Das Gesetz Nr. 2/2026 über die Auszahlung privater Pensionen wurde am 5. Januar 2026 veröffentlicht und soll ein Jahr nach seiner Veröffentlichung, damit grundsätzlich am **5. Januar 2027**, in Kraft treten. ([Legislatie](#))
- 100 Danach kann der Berechtigte
- grundsätzlich einmalig höchstens: 30% des auf den Auszahlungsfonds übertragenen persönlichen Vermögens als Vorschuss beziehungsweise Kapitalbetrag erhalten. ([Legislatie](#))
 - Das verbleibende Kapital ist grundsätzlich zu verwenden für:
- 101 programmierte Entnahmen
- Monatliche Zahlungen bis zur vollständigen Ausschöpfung des persönlichen Vermögens. Ein verbleibendes Guthaben ist vererblich.
- 102 **lebenslange Rente**
- Möglich sind insbesondere:
 - reine lebenslange Einzelrente,
 - lebenslange Rente mit Hinterbliebenenkomponente,
 - lebenslange Rente mit garantierter Mindestzahlungsdauer.
- ([Legislatie](#))

Kapitalisierungsergebnis

Versorgung	Kapitalisierung
Öffentliche Säule I	nein
Säule II bis 4. Januar 2027	grundsätzlich vollständige Einmalzahlung möglich
Säule II ab 5. Januar 2027	grundsätzlich höchstens 30 % sofort; Rest als programmierte oder lebenslange Leistung
Todes- und Invaliditätsfälle	besondere Auszahlungsregeln

103 Für einen erst 2041 oder später eintretenden Rentenfall ist mit hoher Wahrscheinlichkeit das neue Auszahlungsrecht maßgeblich; weitere Änderungen bis dahin bleiben möglich.

Rumänien

8. Doppelbesteuerungsabkommen

104 Zwischen Deutschland und Rumänien besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen vom **4. Juli 2001**, das am **17. Dezember 2003** in Kraft trat. Es ist nach der BMF-Abkommensübersicht weiterhin anwendbar. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

105 Art. 18 unterscheidet:

Versorgungsart	Besteuerungsrecht
Private Ruhegehälter, Renten und ähnliche Vergütungen	grundsätzlich ausschließlich Ansässigkeitsstaat
Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung	ausschließlich der Staat, aus dessen Sozialversicherung sie stammen
Öffentliche Dienstpensionen	Sonderregel in Art. 19

106 Für eine in Deutschland ansässige Person bedeutet dies regelmäßig:

- CNPP-Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente: ausschließlich Rumänien;
- gewöhnliche private Zusatzrente: grundsätzlich Deutschland;
- obligatorische Säule II: abkommensrechtliche Qualifikation anhand der konkreten Leistung und Rechtsgrundlage prüfen;
- rumänische Beamten- oder Dienstpension: Art. 19 gesondert prüfen.

107 Der Wortlaut von Art. 18 Abs. 2 ordnet Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung ausdrücklich dem Quellenstaat zu. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

9. Inflation in Rumänien

108 Verwendet wird die jahresdurchschnittliche Veränderung des nationalen rumänischen Verbraucherpreisindex. Da 2026 noch nicht abgeschlossen ist, werden die letzten vollständigen Kalenderjahre bis 2025 ausgewertet.

9.1 Jahreswerte 2016–2025

Jahr	Inflation
2016	–1,5 %
2017	1,3 %
2018	4,6 %
2019	3,8 %
2020	2,6 %

Rumänien

Jahr	Inflation
2021	5,1 %
2022	13,8 %
2023	10,4 %
2024	5,6 %
2025	7,3 %

- 109 Die amtliche Jahresreihe wurde vom rumänischen Statistikamt zuletzt am 15. Januar 2026 aktualisiert. ([Institutul Național de Statistică](#))

9.2 Fünf- und Zehnjahresauswertung

Zeitraum	Arithmetischer Durchschnitt	Geometrischer Durchschnitt	Kumulierte Preissteigerung
2021–2025	8,44 % p. a.	8,39 % p. a.	49,62 %
2016–2025	5,30 % p. a.	5,22 % p. a.	66,30 %

- 110 Für Barwert- oder Dynamisierungsberechnungen ist der geometrische Durchschnitt regelmäßig sachgerechter, weil er die jährlichen Preissteigerungen miteinander verkettet.
- 111 Die Fünfjahresrate wird stark durch die hohe Inflation der Jahre 2022 und 2023 beeinflusst. Sie sollte deshalb nicht ohne Sensitivitätsanalyse als langfristige Inflationsannahme bis zum Rentenbeginn 2041 oder später übernommen werden.

10. Rentenrechner

10.1 Offizieller Altersgrenzenrechner der CNPP

- 112 Die CNPP stellt den offiziellen Rechner „**Când mă pot pensiona?**“ – „**Wann kann ich in Rente gehen?**“ bereit. Nach Eingabe von:
- Geschlecht,
 - Geburtsdatum,
 - gegebenenfalls besonderen Versicherungszeiten
- 113 wird die nach aktuellem Recht geltende beziehungsweise aus der gesetzlichen Tabelle ableitbare Altersgrenze angezeigt. ([CNPP](#))

Rumänien

- 114 Für einen 1976 geborenen Mann kann der Rechner derzeit zunächst 65 Jahre zugrunde legen. Die späteren Lebenserwartungsanpassungen für 2041 sind dort naturgemäß noch nicht vorweggenommen.

10.2 Berechnung der Rentenhöhe

- 115 Die CNPP erläutert offiziell die Berechnungsformel:

- Monatspunkte aus individuellem Einkommen und Durchschnittsentgelt,
- Jahrespunkte,
- Stabilitätspunkte,
- Korrektur für Teilnehmer der II. Säule,
- Multiplikation mit dem Referenzpunktwert.

([CNPP](#))

- 116 Ein allgemein zugänglicher amtlicher Vollsimulator, der anhand frei eingegebener Erwerbsbiografie, künftiger Lohnentwicklung und sämtlicher Beitragsjahre eine belastbare spätere Rentenhöhe prognostiziert, ist bei der CNPP derzeit nicht in gleicher Weise verfügbar wie etwa die personalisierten Rechner einiger westeuropäischer Systeme.

- 117 Für eine belastbare Berechnung werden benötigt:

- vollständiger CNPP-Versicherungsverlauf,
- monatliche beitragspflichtige Einkommen,
- gleichgestellte Zeiten,
- Dauer der Teilnahme an Säule II,
- aktuelle und prognostizierte Referenzpunktwerte,
- individuelle Stabilitätspunkte,
- der geplante Rentenbeginn.

10.3 Säule II

- 118 Die ASF bietet ein digitales Werkzeug zur Ermittlung des zuständigen Pensionsfonds – „**Află la ce fond de pensii ești!**“. Die persönliche Kapitalentwicklung und die Zahl der Fondsanteile ergeben sich aus den jährlichen Mitteilungen beziehungsweise dem Onlinekonto des jeweiligen Verwalters. ([Autoritatea de Supraveghere Financiară](#))

- 119 Eine verlässliche Prognose der späteren Leistung der II. Säule setzt Annahmen voraus über:

- künftige Beiträge,
- Lohnentwicklung,
- Fondsrendite,
- Kosten,
- Rentenalter und
- die 2041 geltenden Auszahlungs- und Verrentungsfaktoren.

Rumänien

Zusammenfassende Bewertung für einen 1976 geborenen Mann

Frage	Ergebnis
Aktuelle Ausgangs-Regelaltersgrenze	65 Jahre
Vollendung des 65. Lebensjahres	2041
Verbindliches Rentenalter für 2041	noch nicht feststellbar
Grund der Unsicherheit	Lebenserwartungsanpassung nach 2035
Mindestbeitragszeit heute	15 Jahre
volle Beitragszeit heute	35 Jahre
Eigenständiges Alter Säule II	nein
Aktuelle männliche Restlebenserwartung mit 65	etwa 15,1 Jahre
Projektion um 2040	etwa 17,6 Jahre
Gesamtbeitrag	25 % des Bruttoentgelts
Anteil Säule I	20,25 %
Anteil Säule II	4,75 %
Beitragslast im Standardarbeitsverhältnis	grundsätzlich Arbeitnehmer
Erwerb allein durch Aufenthalt	nein
Berechnung Säule I	Gesamtpunkte × Referenzpunktwert
Referenzpunktwert 2026	81 Lei
Regelmäßige Dynamisierungsformel	Inflation + 50 % Reallohnwachstum
Tatsächliche Dynamisierung 2026	keine VPR-Erhöhung
Invaliditätsrente	ja, aber keine feste Quote der Altersrente
Hinterbliebenenrente, ein Berechtigter	50 %
zwei Berechtigte	75 % insgesamt
drei oder mehr	100 % insgesamt
Geschiedenenhinterbliebenenversorgung	grundsätzlich nein

Rumänien

Frage	Ergebnis
Einkommensteuer	grundsätzlich 10 % oberhalb der Freibeträge
Rentenfreibetrag	3.000 Lei monatlich
CASS 2026	10 % des 3.000 Lei übersteigenden Rententeils
Kapitalisierung Säule I	nein
Kapitalisierung Säule II aktuell	vollständig möglich
Säule II ab 2027	höchstens 30 % sofort, Rest periodisch
DBA Deutschland–Rumänien	ja
Inflation 2021–2025	geometrisch 8,39 % p. a.
Inflation 2016–2025	geometrisch 5,22 % p. a.
Amtlicher Altersrechner	CNPP „Când mă pot pensiona?“

Aktualisierungsstand der wesentlichen Quellen

Quelle	Stand
Gesetz Nr. 360/2023 über das öffentliche Rentensystem	in Kraft im Wesentlichen seit 1. September 2024; konsolidierter Abruf 6. August 2026 (CNPP)
CNPP – reguläre Altersrente	zuletzt geändert 23. Oktober 2024 (CNPP)
CNPP – Berechnung der Rente	Rechtsstand seit 1. September 2024; Abruf August 2026 (CNPP)
CNPP – Referenzpunktwert und Haushaltswerte 2026	Veröffentlichung Frühjahr 2026; VPR 81 Lei und Korrekturfaktor 0,81 (CNPP)
CNPP – Invaliditätsrente	Rechtsstand Gesetz Nr. 360/2023; Abruf August 2026 (CNPP)
ASF – privates Pensionssystem	Stabilitätsbericht 1/2026, Datenstand 2026 (Autoritatea de Supraveghere Financiară)
Gesetz Nr. 2/2026 über private Rentenzahlungen	veröffentlicht 5. Januar 2026; vorgesehenes Inkrafttreten 5. Januar 2027 (Legislatie)
Aktuelle Übergangsregeln für private Auszahlungen	Norma ASF Nr. 27/2017 in geltender Fassung; maximal fünf Jahre (Autoritatea de Supraveghere Financiară)
Eurostat – Lebenserwartung	Datenjahr 2024; Veröffentlichung 2026 (European Commission)

Rumänien

Quelle	Stand
Europäische Kommission – Ageing Report Romania	Projektionsbasis 2022/2023, Bericht 2024 (Economy and Finance)
ANAF – Steuer und CASS auf Renten	aktuelle Berechnung ab August 2025, fortgeltend 2026 (ANAF)
DBA Deutschland–Rumänien	Abkommen vom 4. Juli 2001, in Kraft seit 17. Dezember 2003; weiterhin gültig 2026 (Bundesministerium der Finanzen)
INS – Verbraucherpreisindex	Jahresreihe zuletzt aktualisiert 15. Januar 2026 (Institutul Național de Statistică)
120	Der zentrale Vorbehalt für den Jahrgang 1976 betrifft die Altersgrenze: 65 Jahre sind nach heutigem Recht lediglich der Ausgangswert. Wegen der ab 2035 vorgesehenen Lebenserwartungsanpassung ist ein Rentenbeginn im Jahr 2041 mit exakt 65 Jahren noch nicht rechtlich gesichert.